

Hygienekonzept gemäß SARS-CoV-2 – Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten

TURNERBUND KÖNIGSBACH 1892 e.V.



Sporthallen: Am Plötzer, Bildungszentrum, Johannes-Schoch-Schule

Stand: 23.02.2022

Allgemein

Mit Beschluss vom 22. Februar 2022 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten am 23. Februar 2022 in Kraft. Die angepasste Corona-Verordnung Sport wurde am 22. Februar notverkündet. Die Änderungen treten am 23. Februar 2022 in Kraft.

Ziel dieser Maßnahmen:

Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

Allgemeine Regelungen

• § 1 Ziel, Stufen, Verfahren

Es gelten folgende Stufen:

- 1) **Basisstufe:** wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden. (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz unter 4,0 und nicht mehr als 249 belegte Intensivbetten)
- 2) **Warnstufe:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 4,0 erreicht oder überschreitet oder landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet.
- 3) **Alarmstufe:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 15,0 erreicht oder überschreitet und landesweit die Auslastung an Intensivbetten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

Die Landesregierung behält sich vor, bei einer erheblichen Verschlechterung der epidemischen Lage zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt.

• § 2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

• §3 Maskenpflicht

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen generell die Maskenpflicht. In der Corona-Verordnung ist geregelt, dass Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres in der Warn- und Alarmstufe innerhalb geschlossener Räume eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen müssen. In begründeten Fällen ist auch eine medizinische Maske zulässig. Im Freien besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr so wie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (i.d.R. durch ein Attest).

- **§4 Immunisierte und §5 Nicht-Immunisierte Personen**

Immunisierte Personen

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für diese ist die Teilnahme am Sportangebot im geschlossenen Raum als auch im Freien stets gestattet, vorausgesetzt sie sind asymptomatisch und legen, falls gefordert, einen Impf- oder Genesungsnachweis sowie, falls gefordert, einen zusätzlichen negativen Testnachweis vor.

Nicht-immunisierte Personen

Nicht-immunisierte Personen sind weder geimpft noch genesen. Nicht-immunisierte Personen haben (je nach aktuell gültiger Stufe) einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen bzw. sind vom Zutrittsverbot betroffen. Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden alt, PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein.

Der Zutritt gestattet wird asymptomatischen Personen, die

- 1) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind oder
- 2) Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule sind, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat. Dies gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre. Dies gilt allerdings nur in Zeiträumen, in denen an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilgenommen wird.

Für diese Gruppen ist kein Testnachweis erforderlich.

Ist ein Testnachweis gefordert, kann er

- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen bzw. überwacht werden.
- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss. Der Übungsleitung obliegt die Entscheidungsbefugnis, ob sie überwachte Selbsttests unmittelbar vor Übungsstundenbeginn durchführen möchte oder nicht. Entscheidet sie sich dagegen, werden ausschließlich solche Testnachweise anerkannt, wie sie in Punkt eins und zwei beschrieben sind.

- **§6 Überprüfung von Nachweisen**

Der Übungsleitende ist (gemäß §6; je nach aktuell gültiger Stufe) zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.

- **§6a Verfahren zur Nachweisprüfung, digitale Prüfverfahren**

Test- und Genesenennachweise:

Ein Test- oder Genesenennachweis ist in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen.

Impfnachweis:

Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten (Übungsleiter) sind verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen (z.B. die CovPass Check App).

Test-, Impf- und Genesenennachweise sind zum Zwecke der Identitätsprüfung mit den Personalien der nachweispflichtigen Person abzugleichen, sofern nicht die Identität anderweitig bekannt ist. Hierzu haben die nachweispflichtigen Personen ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.

- **§7 Hygienekonzept**
 - Umsetzung der Abstandsempfehlung und Regelung von Personenströmen
 - Regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume
 - Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

- **§14 Kultur-, Freizeit und sonstige Einrichtungen**
 - In der Basisstufe ist die Teilnahme am Sportbetrieb ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig.
 - In der Warnstufe ist die Teilnahme am Sportbetrieb zulässig, wobei nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt zu Innenräumen und Sportanlagen im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist (3G).
 - In der Alarmstufe ist die Teilnahme am Sportbetrieb in Innenräumen und auf Sportanlagen im Freien nur für immunisierte Personen zulässig (2G).

Verantwortliche Personen

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

- die Überprüfung von Test-, Impf- oder Genesungsnachweise gemäß Auflagen ausübt,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

Regelungen für den Trainingsbetrieb

1. Trainingsbetrieb und maximale Teilnehmerzahl

Immunisierten, asymptomatischen Personen ist der Zugang zum Sportangebot in Basis-, Warn- und Alarmstufe stets gestattet. Ab der Warnstufe ist für die Teilnahme am Sportangebot in Innenräumen und auf Sportanlagen im Freien ein Impfnachweis vorzulegen.

Nicht-Immunisierten, asymptomatischen Personen (inkl. ehrenamtlich tätigen Trainer/innen und Übungsleiter/innen) ist der Zugang zum Sportangebot in Innenräumen und im Freien

- in der **Basisstufe** ohne Zugangsbeschränkung gestattet,
- in der **Warnstufe** nur nach Vorlage eines Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Testnachweises (nicht älter als 48 Stunden) gestattet,
- in der **Alarmstufe** nicht gestattet.

Ausnahmen

Ausgenommen von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es nicht mindestens drei Monate eine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Regelungen für Schülerinnen und Schüler in den Ferien:

Da in diesem Zeitraum keine regelmäßigen Schultestungen stattfinden, müssen

- nicht-immunisierte 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler in der Warn- und Alarmstufe einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.
- immunisierte Schülerinnen und Schüler sind von der Testpflicht befreit.

2. Zu- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt einzeln und nacheinander.

Folgt eine Gruppe im Anschluss ist die Trainingszeit um 10 Minuten verkürzt, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden. Der Übungsleitende sorgt für die Einhaltung der Trainingszeiten durch die Mitglieder.

3. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden.

Die Gruppe betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

Für nicht immunisierte Personen ist ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der ÜL zu übergeben) auch ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis möglich.

4. Umkleide- und Sanitärräume

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig.

Nicht-immunisierte Personen, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (für Personen ab 18 Jahre FFP2 oder vergleichbare Maske).

5. Verhalten beim Übungsbetrieb

Geräteräume sollen nur einzeln betreten werden.

6. Lüftung

Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Türen und Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.

7. Schutzmasken

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Dies gilt auch für immunisierte Personen. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

8. Reinigung

Die Sporthalle sowie der Sanitärbereich werden durch den Verein regelmäßig gereinigt.

Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass genutzte Kleingeräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden. Ebenso werden nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gereinigt.

Großgeräte werden durch die jeweilige Abteilung gereinigt.

Den Sportlern steht es frei, eigene Trainingsmaterialien mitzubringen und diese zum Nutzungsende wieder mit nach Hause zu nehmen; Desinfektion oder Reinigung hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen.

9. Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein.

Mit der Teilnahme am Sportangebot seid ihr einverstanden, dass der Turnerbund Königsbach 1892 e.V. eure Daten im Falle einer Corona-Infektion in der Gruppe an das Gesundheitsamt weitergeben darf.

Königsbach-Stein, 23.02.2022



1. Vorsitzende